

**MANDANTEN - INFORMATION 5 /2009 (Oktober 2009)**

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Oktober 2009	10.11.2009	06.11.2009	13.11.2009
	November 2009	10.12.2009	07.12.2009	14.12.2009
Vierteljahreszahler	IV. Quartal 2009	11.01.2009	08.01.2009	14.01.2009
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbesteuer	IV. Quartal 2009	10.12.2009	07.12.2009	14.12.2009
	IV. Quartal 2009	16.11.2009	13.11.2009	19.11.2009
<b>Verzugszins Verbraucher = 5,12 %; Unternehmer = 8,12 %</b>			<b>Basiszinssatz: ab 01.07.2009 = 0,12 %</b>	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
August 2009 = 107,3		September 2009 = 106,9		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
<b>August 2009</b>	1,4268	135,31	1,5236	0,86265
<b>September 2009</b>	1,4562	133,14	1,5148	0,89135

**Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlagen über den Jahreswechsel sind ein Gestaltungsmissbrauch**

Die kurzfristige (fremdfinanzierte) **Mittelzuführung kurz vor Jahresende** und die **Rücktransferierung unmittelbar nach Jahresbeginn** ist aus Sicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg ein **Gestaltungsmissbrauch**, da

diese Vorgehensweise nur der Umgehung des Schuldzinsenabzugsverbots dient. Da **Revision zugelassen** wurde, bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof der Ansicht des Finanzgerichts anschließt.

**Verlustberücksichtigung: Verkauf wertloser Papiere kurz vor der Fälligkeit ist irrelevant**

Der **Verfall von Optionsscheinen oder Zertifikaten bei Laufzeitende** ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mangels Veräußerungsvorgang einkommensteuerlich unbeachtlich.

Dies versuchen Anleger zu umgehen, indem sie Papiere am letzten Handelstag **für den symbolischen Preis von 0,01 EUR verkaufen**. Damit liegt grundsätzlich ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft vor, das entweder als Spekulationsverlust oder als negative Kapitaleinnahme unter die Abgeltungsteuer fällt.

Die Oberfinanzdirektion Münster stuft den **Ver-**

**kauf nahe dem Totalverlust** allerdings als Gestaltungsmissbrauch ein, sodass er **steuerlich unbeachtlich** ist. Denn **aus wirtschaftlicher Sicht** besteht kein Grund für den Abschluss eines Geschäftes mit dem der Besitzer dieser Derivate lediglich einen Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten erzielt. Der Verkauf kommt nur deshalb zustande, weil der Anleger einen Abzug der erzielten **Verluste im Rahmen der Einkommensteuer begehrt**, der im Ergebnis wie ein Verfall zu beurteilen ist. Wir beurteilen dies grundsätzlich anders und empfehlen in diesen Fällen Einspruch einzulegen.

## Gesetzesänderung: Selbstständige haben wieder Anspruch auf Krankengeld

Durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wird der **Krankengeldanspruch für gesetzlich versicherte Selbstständige ab dem 1.8.2009** wieder eingeführt, allerdings erst ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass der Selbstständige den **allgemeinen Beitragssatz** zahlt.

**Hintergrund:** Seit dem 1.1.09 hatten Selbstständige,

die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Krankengeld. Um den Anspruch zu sichern, mussten sie entweder eine private Krankentagegeldversicherung oder einen Wahltarif in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer dreijährigen Tarifbindung abschließen.

## Vorsteuerabzug auch bei Verlust der Rechnung

Kann ein Unternehmer die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht mehr vorlegen, trägt er die **Beweislast** dafür, dass die Originalbelege im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs tatsächlich vorlagen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München **erlischt der** bereits entstandene **Abzugsanspruch nicht rückwirkend** durch den Verlust der Rechnung. Entscheidend ist nur, dass die Voraussetzungen beim Besitzer der Rechnung ursprünglich vorgelegen haben.

Im Urteilsfall waren die Belege **beim Umzug verloren gegangen** und der Unternehmer wies die Berechnungen zur Umsatzsteuer auf Basis einer ordnungsgemäßen Buchführung nach. Dies ist allerdings **kein ausreichender Nachweis**, weil eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gehört.

In der Praxis sollte daher beim Lieferanten eine **Kopie der Rechnung** angefordert werden.

## Standard-Softwareprogramme: Investitionsabzugsbetrag ist zulässig

Fixe Standard-Softwareprogramme gelten als **materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter**, für die – im Gegensatz zu immateriellen, unkörperlichen Wirtschaftsgütern – grundsätzlich ein gewinnmindernder **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann.

Entscheidend ist allein, dass es sich um eine **vorgefertigte Software** handelt, die standardmäßig für eine Vielzahl von Nutzern gedacht ist.

Das Finanzgericht Köln stellte klar: Standardprogramme sind solche, die von einer Vielzahl vorher nicht festgelegter Anwender benutzt werden.

Bei den **datenträgergebundenen fixen Standardprogrammen** hat der Benutzer keine Möglichkeit des Zugriffs auf das Programm. Er erhält das Standardprogramm auf einem Datenträger, der zugleich Eingabemedium ist. Die **Möglichkeit**, das Programm durch Anpassung individuell **zu modifizieren, besteht nicht**.

Solche fixen Standardprogramme sind – unabhängig davon, ob es sich um **Anwender- oder Systemsoftware** handelt – materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter.

Die **Revision** wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache **zugelassen**.

## Kindergeld trotz Auslandsstudium

Studiert ein Kind außerhalb der europäischen Gemeinschaft, können die Eltern trotzdem Anspruch auf Kindergeld haben, wenn das Kind seinen **Wohnsitz im elterlichen Haushalt** beibehält.

Das hat das Finanzgericht München im Fall eines in Russland studierenden Kindes rechtskräftig entschieden. Für die Kindergeldgewährung ist aber Voraussetzung, dass das Kind sein Zimmer im elterlichen Haushalt **nicht nur zu**

**Besuchszwecken** nutzt. Das Kind muss das Zimmer regelmäßig – wenn auch in größeren Abständen – als Wohnung nutzen.

Das war im Urteilsfall gegeben. Denn das Kind hielt sich lediglich während des Semesters in Russland auf und wohnte dort in einem Studentenwohnheim. Während der Semesterferien musste es das Wohnheim verlassen und wohnte in dieser Zeit in der elterlichen Wohnung.

## Keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aufgrund von Mieterückgängen

Mieterückgänge von rund einem Drittel rechtfertigen keine Absetzungen für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung (AfaA), solange die Mietwohnung trotz der Einnahmeverluste objektiv zur Erzielung positiver Einkünfte geeignet ist.

Eine AfaA dient dazu, die über den üblichen Wertverzehr hinausgehenden außergewöhnlichen Umstände oder Einwirkungen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist also **ein aus dem üblichen Rahmen fallendes Ereignis**. Hierdurch muss die Nutzungsfähigkeit einer Immobilie so beeinträchtigt werden, dass sie sich nur noch vermindert oder gar nicht mehr weitervermieten lässt. Dies liegt nicht vor, wenn sämtliche Wohnungen vermietet sind, wenn auch zu einem reduzierten Entgelt. Selbst wenn der Mietertrag signifikant zurückgeht, ergibt sich hieraus kein Rückschluss auf die Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit.

Auch der von den Klägern angeführte **Verfall der Verkaufspreise** rechtfertigt keine AfaA.

Eine deutliche Ertragsminderung reduziert zwar den Verkaufspreis eines Grundstücks. Die Erzielung von Einkünften besteht aber unabhängig davon, wie der Markt diese Nutzungsmöglichkeit bewertet. Das gilt so lange, wie das Haus nachgefragt wird und zur Nutzung wirtschaftlich sinnvoll herangezogen werden kann. Erst wenn es dauerhaft nicht mehr eingesetzt werden kann, kommt eine AfaA in Betracht.

Die **Revision** wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache **zugelassen**.

### Grundsteuererlass

Bei **Mietausfällen** besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerschuldner nicht zu vertreten hat. Wenn sich der Ertrag um mehr als die Hälfte vermindert hat, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Erlass in Höhe von 50 % möglich.

## Praxisausfallversicherung ist privat veranlasst

Eine Praxisausfallversicherung ersetzt bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass sie zum **Bereich der privaten Lebensführung** gehört.

Die Versicherungsbeiträge sind dementsprechend keine Betriebsausgaben, umgekehrt ist die **Versicherungsleistung dann auch nicht**

**steuerpflichtig**.

Anders ist hingegen das ebenfalls mitversicherte **Risiko der Quarantäne** (ordnungsbehördlich verfügte Schließung der Praxis) zu beurteilen. Dieses Risiko gilt grundsätzlich als ein betriebliches, infolgedessen die Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen anzusehen und die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

## Aufwendungen für Rückentraining im Fitnessstudio sind nicht abzugsfähig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind **Aufwendungen für die Ausübung von Sport** grundsätzlich nicht zwangsläufig, sodass sie in der Steuererklärung nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Sport betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder zu seiner Besserung oder Linderung beizutragen. Diese Voraussetzungen sind durch eine im Vorhinein ausgestellte **amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Der Sport muss außerdem nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben werden.

Da diese Rechtsprechungsgrundsätze in einem

aktuellen Streitfall nicht erfüllt waren, ließ das Finanzgericht München die Aufwendungen für ein **Rückentraining in einem Fitnessstudio** nicht als außergewöhnliche Belastungen zu.

### Praxishinweis

Der Arbeitgeber kann jährlich **bis zu 500 EUR pro Arbeitnehmer steuerfrei** für die Gesundheitsförderung zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise auch für Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als förderungswürdig eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Bezuschussung von **Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios** ist hingegen nicht steuerbefreit.

## Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2010

Der Gesetzgeber hat im Jahressteuergesetz 2009 u. a. Änderungen im Umsatzsteuerrecht vorgenommen, die ab 2010 gelten. Einige wichtige Neuerungen im Überblick:

### 1. Elektronischer Antrag auf Vorsteuervergütung

Zahlt ein deutscher Unternehmer im EU-Ausland Vorsteuer, kann er sich diese im Vorsteuervergütungsverfahren erstatten lassen. Der Antrag ist ab 2010 auf elektronischem Wege beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Dieses leitet dann den Antrag in das jeweilige Ausland weiter. Die Neuregelung sieht zudem eine Verzinsung des Vorsteuervergütungsbetrags nach Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen vor, es sei denn, der Unternehmer reicht die für die Vergütung erforderlichen Belege erst später ein — dann beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang der Kopien beim Bundeszentralamt.

### 2. Zusammenfassende Meldung auch für innergemeinschaftliche Dienstleistungen

**Bislang** musste der Unternehmer nur für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (d. h. Lieferungen innerhalb der EU) vierteljährlich eine sog. Zusammenfassende Meldung abgeben. Ab 2010 sind in der Zusammenfassenden Meldung auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen anzugeben, die der Unternehmer im EU-Ausland ausgeführt hat, sofern der ausländische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer hierauf im Ausland schuldet.

### 3. Ort der „sonstigen Leistung“ wird neu geregelt

Die Frage, an welchem Ort eine Leistung erbracht wird, hat Bedeutung für die Steuerbarkeit der Leistung. Befindet sich der Ort der sonstigen Leistung im Ausland, ist die Leistung in Deutschland nicht steuerbar. Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind, also insbesondere Dienstleistungen. Bei der Neuregelung ist zu unterscheiden, ob die sonstige Leistung an einen Unternehmer oder an einen Nichtunternehmer erbracht wird.

### a) Empfänger ist ein Unternehmer

Ab 2010 gibt es eine Neuregelung für sonstige Leistungen, die an einen anderen Unternehmer erbracht werden: Grundsätzlich ist der Empfängerort maßgeblich, also der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Ausnahmen bestehen für:

- Umsätze im Zusammenhang mit einem Grundstück: Hier kommt es auf den Ort des Grundstücks an.
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen bis zu 90 Tagen): Maßgeblich ist der Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.
- Der Ort der tatsächlichen Erbringung der Leistung ist entscheidend bei folgenden Leistungen:
  - Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen sowie Messeleistungen einschließlich der jeweiligen Veranstalterleistungen sowie die damit zusammenhängenden, für die Ausübung der Leistungen unerlässlichen Tätigkeiten;
  - Abgabe von Speisen und Getränken; ausgenommen ist die Abgabe in einem Beförderungsmittel (Flugzeug, Eisenbahn oder Schiff) während einer Fahrt bzw. eines Flugs im EU-Gebiet.

### b) Empfänger ist ein Nichtunternehmer

Wird die sonstige Leistung hingegen an einen Nichtunternehmer erbracht, kommt es wie bisher grundsätzlich auf den Ort des leistenden Unternehmers an. Dabei gelten zum einen aber ebenfalls die unter Buchst. a genannten Ausnahmen, zum anderen u. a. Ausnahmen für Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, bei der Datenverarbeitung oder der Erstellung von Personal: Hier ist der Ort des Leistungsempfängers maßgeblich.

## Zum Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

**Hintergrund:** Unternehmer, die zur Buchführung gesetzlich nicht verpflichtet sind — wie z. B. Freiberufler —, haben ein Wahlrecht, wie sie ihren Gewinn ermitteln:

1. Sie können freiwillig eine Buchführung einrichten und einen Jahresabschluss (Bilanz) aufstellen; dabei wird der Gewinn perioden-

gerecht ermittelt, also unter Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

2. Sie können eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellen, bei der der Gewinn nach dem Zufluss- und Abflussprinzip ermittelt wird.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt über den Zeitpunkt entschieden, bis zu dem

der Unternehmer sein Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ausüben muss.

Danach kann sich der Unternehmer auch noch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres für eine Einnahmen-Überschussrechnung entscheiden, selbst wenn er zu Beginn des Jahres eine Eröff-

nungsbilanz aufgestellt und eine laufende Buchführung eingerichtet hat. Das Wahlrecht für eine Einnahmen-Überschussrechnung entfällt erst dann, wenn er nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss erstellt und sich damit für eine Gewinnermittlung durch Bilanzierung entscheidet.

### **Umsatzsteuervorauszahlungen: Abflussprinzip wird auf den Kopf gestellt**

Umsatzsteuervorauszahlungen sind am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig. Da sie als **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen** behandelt werden, gilt für Einnahmen-Überschuss-Rechner die **Zehn-Tages-Regel** des Einkommensteuerrechts. Somit werden Umsatzsteuervorauszahlungen in dem Kalenderjahr erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden.

Wenn dem Finanzamt eine **Lastschriftzugsermächtigung** erteilt wurde, bucht das Finanzamt die Vorauszahlungen regelmäßig erst nach dem Fälligkeitstermin ab, sodass nach dem Wortlaut des Einkommensteuerrechts keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben bzw. Ein-

nahmen vorliegen.

Nach Ansicht der **Oberfinanzdirektion Rheinland** sind die Umsatzsteuervorauszahlungen bei erteilter Lastschriftzugsermächtigung und bei fristgerechter Abgabe der Voranmeldung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit abgefließen, soweit das **Konto eine hinreichende Deckung** aufweist. Bucht das Finanzamt beispielsweise die für das IV. Quartal 2008 fällige Umsatzsteuervorauszahlung erst am 14.1.2009 vom Konto des Steuerpflichtigen ab, liegen dennoch Betriebsausgaben des Jahres 2008 vor.

Eine **spätere Inanspruchnahme** durch das Finanzamt ist ebenso **unbeachtlich** wie die Möglichkeit des Unternehmers, den Lastschriftzug im Anschluss an die Abbuchung zu widerrufen.

### **Zur Aufteilung bei gemischt veranlassten Betriebsveranstaltungen**

Enthält eine Betriebsveranstaltung des Arbeitgebers **betriebliche und gesellschaftliche Bestandteile**, liegt in Bezug auf den gesellschaftlichen Teil eine Lohnzuwendung vor, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers die **Freigrenze von 110 EUR pro Person** übersteigen.

Nur wenn die anteiligen Kosten für den gesellschaftlichen Teil die Freigrenze überschreiten, handelt es sich insoweit um Arbeitslohn. Die anteiligen Kosten, die dem **abgrenzbaren betrieblichen Teil** zugerechnet werden können, führen hingegen nicht zu einer Gehaltszuwendung.

Handelt es sich bei der gesamten Veranstaltung insgesamt eher um eine **Feier mit gesellschaftlichem Charakter** (z. B. Weihnachtsfeier), kommt eine Aufteilung nicht in Betracht. Das hat zur Folge, dass sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers in die Prüfung der 110-EUR-Grenze einfließen. Wird diese überschritten, ist die gesamte Zuwendung steuerpflichtig.

#### **Praxishinweis**

Die Freigrenze kann nicht angewendet werden, wenn die Veranstaltung nicht der **gesamten Belegschaft** offensteht.

### **Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2010**

Das BMF hat am 22. 10. 09 ein Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010 veröffentlicht. Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können bekanntlich für den LSt-Abzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach St.-Kl. III und der andere nach St.-Kl. V besteuert werden

will. Ab 2010 besteht zudem die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen LSt-Abzug berücksichtigt werden (Anwendung St.-Kl. IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim LSt-Abzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der

jeweiligen 1. LSt-Karte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit 3 Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur St.-Kl. IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist.

### **Entfernungspauschale: Was ist absetzbar?**

Nach dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. 4. 2009 sind rückwirkend seit 2007 Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer abziehbar.

Unstreitig ist, dass Unfallkosten, die auf einer Fahrt

zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG weiterhin neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

### **Anrechnung von Mini-Job auf Kurzarbeitergeld**

Einkünfte aus einem sog. Mini-Job können auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Damit eignen sich solche Beschäftigungsverhältnisse, in denen bis zu 400 € dazu verdient werden darf nicht, um eine im Zuge der Wirtschaftskrise durch Kurzarbeit beim ersten Arbeitgeber entstandene finanzielle Lücke zu schließen.

Entscheidend ist aber, wann der Nebenjob angetreten wurde: War dies erst nach Beginn der Kurzarbeit beim Hauptarbeitgeber der Fall, rechnet die Arbeitsagentur einen Teil dieser zusätzlichen Einkünfte auf das Kurzarbeitergeld an. Bestand der Mini-Job bereits vor Beginn der Kurzarbeit, bleiben Einkünfte daraus unberücksichtigt.

### **Rechnungskorrektur beim Legen von Hauswasseranschlüssen**

Die Verwaltung wendet die Rechtsprechung des BFH und des EuGH an, wonach das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondertes Entgelt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt (s. AStW 09, 379). Bei bis zum 30.6.2009 ausgeführten Leistungen beanstandet die Verwaltung den Regelsteuersatz nicht, für nach dem 30.6.2009 ausgeführte Leistungen ist die Rechtsprechung des BFH zwingend zu übernehmen. Erbringen dagegen Handwerksbetriebe oder andere Dritte das Legen des Hauswasseranschlusses unmittelbar an den Grundstückseigentümer, d.h. ohne Beauftragung durch das Wasserversorgungsunternehmen, fällt diese Leistung nicht mehr unter den Begriff „Lieferung von Wasser“: Diese Unternehmer sind selbst nicht Lieferant des Wassers.

Das Bayerische Finanzministerium hat aktuell die Vorgehensweise in der Praxis erläutert. Da-

bei geht es um alle zwischen Mitte 2000 und 2009 ausgeführten Leistungen, da in diesem Zeitraum bislang der Regelsteuersatz anzuwenden war.

- Soweit vor dem 1.7.2009 eine Leistung ausgeführt und noch keine Rechnung erteilt wurde, kann sofort der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

- War in der ursprünglichen Rechnung der Regelsteuersatz ausgewiesen, kann eine Berichtigung nach § 17 Abs. 1 UStG in dem Monat erfolgen, in dem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erteilt wurde. Das gilt auch dann, wenn für das Jahr der Leistung bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Will ein Unternehmen seinen Kunden die überhöhte Umsatzsteuer zurückerstatten und sich die entsprechende Umsatzsteuer vom Finanzamt erstaten lassen, hat es eine berichtigte Rechnung zu erstellen. Dem Leistungsempfänger muss eine schriftliche Berichtigung tatsächlich zugehen.

### **USt-Identifikationsnummer**

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen Online-Dienst an, um die Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen, die unfreiwillig in Betrugsfälle verwickelt werden. Auf der Webseite <http://ec.europa.eu> können USt-Identifikationsnummern auf ihre Gültigkeit überprüft und nunmehr das Ergebnis ausgedruckt werden.

Diese Bescheinigung kann als Nachweis verwendet werden, dass der Empfänger einer Lieferung Unternehmer im EU-Ausland ist. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen sind diese sog. innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit.

**Hinweis:** Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.